

Kundmachung.

Am 23. d. M. haben die hiesigen Schmiedgesellen es gewagt, aufgereizt von einem ihrer Gewerbsgenossen, einen Krawall gegen ihren Innungsvorsteher zu versuchen, und sich gegen die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung herbeigeeilte Municipalgarde dermassen widerseztlich zu benehmen, daß man genöthigt war, eine Militär-Patrouille herbeizuführen, und mittelst dieser die Arretirung des Rädelsführers zu vollziehen.

Indem gegen diesen und seine allfälligen Mitschuldigen das kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet wurde, hat das k. k. Civil- und Militär-Gouvernement zur Aufrechterhaltung des Ansehens des Militär-Polizeiwach-Corps und der Municipalgarde anzuordnen befunden: daß die Bestimmungen der Gouvernements-Kundmachung vom 27. Hornung d. J., welche das Strafverfahren gegen Jene geregelt hat, die sich einer wörtlichen oder thätlichen Beleidigung des Militärs begeben lassen sollten — auch auf die Militär-Polizeiwache, und die Municipalgarde, während der Dauer des Ausnahmezustandes volle Anwendung finden sollen.

Hiernach werden also dem kriegsrechtlichen Verfahren unterworfen werden:

1. Jene, die es wagen der im Dienste begriffenen Mannschaft des Polizeiwach-Corps, so wie jener der Municipalgarde von der sie angerufen, oder angehalten werden sollten, wenn auch unbewaffnet, thätigen Widerstand entgegen zu setzen oder zu solchen aufzufordern, oder einer solchen Aufforderung Folge zu leisten.

2. Jene, die bewaffnet oder unbewaffnet sich eine wörtliche oder thätliche Beleidigung einer Schildwache des Militär-Polizeiwach-Corps oder der Municipalgarde, oder einer ganzen Abtheilung beider erlauben sollten, endlich

3. Jene, die sich begeben lassen sollten, einzelne, wenn auch nicht im Dienste befindliche Individuen der Militär-Polizeiwachmannschaft oder der Municipalgarde auf der Gasse oder andern öffentlichen Orten vorsätzlich zu verhöhnen, oder auf irgend eine Weise wörtlich oder thätlich zu insultiren.

Die hier ad 1, 2 und 3 erwähnten Uebertretungen werden nach Umständen mit Festungsarrest, oder Schanzarbeit, oder Stockhausarrest bestraft werden.

Da übrigens alle Versammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen von mehr als 10 Personen untersagt sind, so wird dieses Verbot in neuerliche Erinnerung gebracht, daher auf das Strengste untersagt, daß sich Mitglieder hier bestehender Gewerbs-Innungen in größern Massen auf der Gasse, wenn auch vor ihrem Herberg Hause versammeln.

Auf der Herberge selbst dürfen aber auch nur über Aufforderung oder Zugestehung der Innungsvorsteher, und nur im Beistitz des von der Localbehörde aufgestellten Innungs-Commissärs Versammlungen stattfinden.

Jede derlei Versammlung muß aber vor ihrer Abhaltung der k. k. Stadthauptmannschaft angezeigt werden.

Wien am 24. September 1849.

**Im Auftrage des k. k. Civil- und
Militär-Gouvernements.**

Die k. k. Stadt-Commandantur.

v. Mainone m. p.

G. M. und Stadt-Commandant.

Sammlung

Im 28. d. M. haben die höchsten Schlichter...
 Gewerbeämtern, einen Antrag...
 den die zur Herstellung der Ruhe und Ordnung...
 inrichtliche zu beschaffen, das man...
 fischen, und mittelst dieser die...
 haben gegen diesen und...
 haben eingereicht wurde, das...
 tzung des Landes...
 den bestimmt das die...
 und 2. d. M. hat das...
 über tatsächliche...
 Hoheitsmacht, und die...
 volle Verantwortung...
 darüber werden alle...
 4. Gene, die es...
 Gese, so soll...
 sollen, nicht...
 aufzuheben, oder...
 2. Gene, die...
 bündung einer...
 einer...
 3. Gene, die...
 geordnete...
 der...
 Beste...
 Die...
 Rechnungs...
 Da...
 als...
 haben...
 den...
 wird...
 bund...
 Zusage...
 Jede...
 man...
 Wien am 23. September 1840.



Sammlung L. A. Frankl

Im Auftrag des k. k. Civil- und Militär-Commissars.

Die k. k. Stadt-Commandantur.
 in Wien.
 W. K. und Stadt-Commandant.

Das k. k. Hof- und Staatsarchiv

Rb 4626 1. Ex.